



## Was bedeutet Inverkehrbringen?

Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bedeutet die Abgabe von GVO an Dritte, z. B. durch den Verkauf von gentechnisch veränderten Pflanzen, Erntegut oder Saatgut. Das Inverkehrbringen beinhaltet den Import zu Zwecken der Verarbeitung, kann aber auch zu Zwecken des Anbaus erfolgen. Das Inverkehrbringen ist durch ein EU-weites Genehmigungsverfahren geregelt.

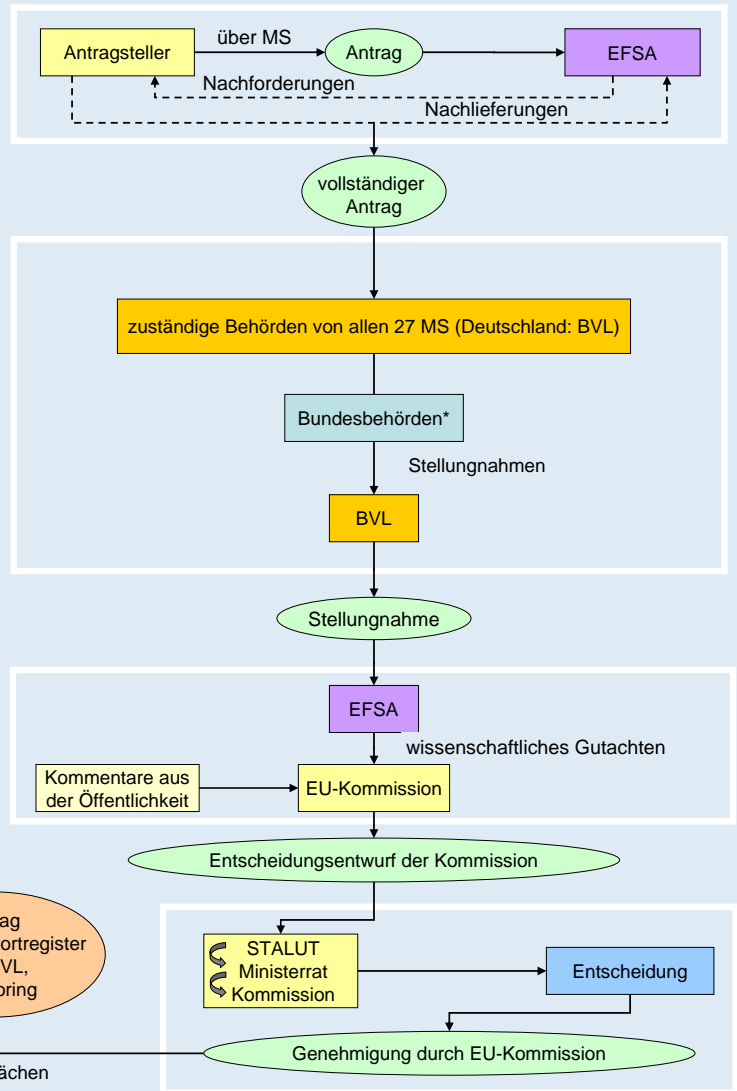
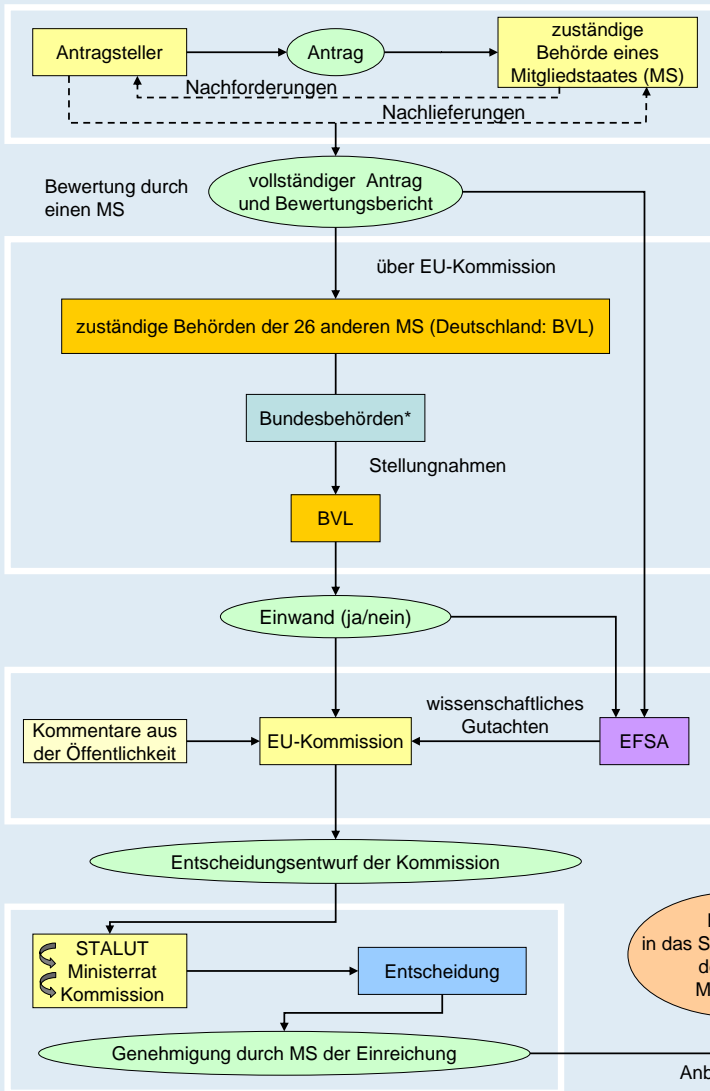
## Genehmigungsverfahren für GVO außer Lebens- und Futtermittel

Nach der Richtlinie 2001/18/EG werden solche GVO in den Verkehr gebracht, die nicht als Lebens- und Futtermittel verwendet werden, z. B. gentechnisch veränderte Zierpflanzen.

## Genehmigungsverfahren für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel

Die Verordnung (EC) Nr. 1829/2003 regelt das Inverkehrbringen von Lebens- oder Futtermitteln, die GVO enthalten oder daraus hergestellt werden.

Auch die Genehmigung zum Anbau von GVO, die als Lebens- und Futtermittel verwendet werden sollen, kann nach dieser Verordnung beantragt und genehmigt werden. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten in diesem Fall die Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG.



## Beteiligte Fachbehörden und Gremien sowie Dauer des Verfahrens:

National: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Bundesbehörden\*: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Robert-Koch-Institut (RKI), Julius Kühn-Institut (JKI).

EU: Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten (MS), European Food Safety Authority (EFSA), Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit (STALUT), Ministerrat, EU-Kommission.

Von der Antragsstellung bis zur Genehmigung zum Inverkehrbringen ist mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 3-4 Jahren zu rechnen. Anträge auf Anbau von GVO werden oft länger geprüft. Die Verfahrensdauer der Amflora-Kartoffel betrug zehn Jahre.